

## **Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mendig für das Jahr 2020 vom 28.02.2020**

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung den Einwohnern der Verbandsgemeinde Mendig verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 28.11.2019 und endete am 11.12.2019.

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	8.750.830 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>9.642.660 EUR</u>
der Jahresfehlbetrag auf	- 891.830 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 377.580 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.212.080 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.346.320 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.134.240 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.511.820 EUR

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>706.740 EUR</u>
zusammen auf	706.740 EUR

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.500.000 EUR.

#### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Abwasserwerk auf 0 EUR  
Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Wasserwerk auf 590.000 EUR  
zusammen auf 590.000 EUR
2. Kredite zur Liquiditätssicherung  
Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Wasserwerk auf 1.000.000 EUR  
Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Abwasserwerk auf 300.000 EUR  
zusammen auf 1.300.000 EUR

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

#### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung werden wie folgt festgesetzt:

##### a) Wasserwerk:

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 35 % als wiederkehrender Beitrag und 65 % als Benutzungsgebühr erhoben.

	Nettoentgelt EUR	MwSt. 7% EUR	Bruttoentgelt EUR
a) Wiederkehrender Beitrag Wasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,11	0,0070	0,12
b) Benutzungsgebühr je cbm Wasserbezug	1,46	0,1022	1,56
c) Benutzungsgebühr bei Hydranten- entnahme je cbm Wasserbezug	1,46	0,1022	1,56
d) Bauwasser je cbm Wasserbezug	1,46	0,1022	1,56
e) Pauschalbetrag für Standrohrverleih bis zu 1 Monat	50,00	3,5000	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,0700	1,07
f) Einmaliger Beitrag je qm beitrags- pflichtiger Grundstücksfläche	2,95	0,2065	3,16

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

## **b) Abwasserwerk:**

Die Anteile der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 35 % als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und 65 % als Schmutzwassergebühr festgesetzt.

Die Anteile der entgeltfähigen Kosten Niederschlagswasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 70 % als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser und 30 % als Niederschlagswassergebühr festgesetzt.

a) Schmutzwassergebühr je cbm gewichtete Schmutzwassermenge	1,48 EUR
b) Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,09 EUR
c) Niederschlagswassergebühr je qm tatsächlicher, bebauter, befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche	0,14 EUR
d) Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,20 EUR
e) Laufender Kostenanteil der Ortsgemeinden an den Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung je qm öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzfläche	0,43 EUR
f) Fäkalschlammabfuhr je cbm abgefahretem Schlamm	45,00 EUR
g) Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Abwassers	25,00 EUR
h) Einmaliger Beitrag für Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	5,35 EUR
i) Einmaliger Beitrag für Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	11,13 EUR
j) Einmaliger Beitrag pro qm Straßen-, Wege- und Platzfläche	14,90 EUR

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

## **§ 7 Umlage**

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 38,5 v. H. allgem. Umlage + 0,192526 v. H. Umlage Sozialhilfeaufwendungen abzüglich einer Variablen zur Umlagesenkung von - 4,161980 v. H., Gesamtumlage von 34,530546 v.H., festgesetzt.

## **§ 8 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt = 10.193.879,62 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 10.856.642,24 EUR, zum 31.12.2019 voraussichtlich = 10.606.652,24 EUR und zum 31.12.2020 voraussichtlich 9.714.822,24 EUR.

## **§ 9 Leistungszulagen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen

2.000 EUR.

Mendig, den 28.02.2020

In Vertretung:

Joachim Plitzko  
I. Beigeordneter

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 28.02.2020

In Vertretung:

Joachim Plitzko  
I. Beigeordneter

### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in §§ 2 und 5 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVo erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde in Höhe von 706.740 EUR aufgrund des Ausweises der negativen freien

